



Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Hauptsatzung vom 22.09.2004

Der Ortsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 2 Name des Eigenbetriebes **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 3 Stammkapital..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 5 Aufgaben des Werksausschusses..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 6 Bürgermeister..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 7 Werkleitung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung . **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wald-fischbach-Burgalben.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden, soweit eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht mehr möglich ist, abweichend von Absatz 1 durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
 1. Bekanntmachungstafel am Rathaus, Hauptstraße 52
 2. Bekanntmachungstafel Kreuzung Alleestraße-RosenbergstraßeDie öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den in Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungstafeln.
- (6) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss	mit	11	Mitgliedern
b) Betriebs- und Werkausschuss	mit	8	Mitgliedern

c)	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Ortsentwicklung	mit	8	Mitgliedern
d)	Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren	mit	8	Mitgliedern
e)	Ausschuss für Kindergarten, Spielplätze, Kinder, Jugend und Sport	mit	8	Mitgliedern
f)	Ausschuss für Kultur, Tourismus und Vereine	mit	8	Mitgliedern
g)	Rechnungsprüfungsausschuss	mit	4	Mitgliedern
h)	Personalausschuss	mit	4	Mitgliedern

Der Gemeinderat kann im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse bestellen.

- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse und den Ortsbürgermeister

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Wert über 5.000,00 bis 15.000,00 Euro
 2. Stundung von gemeindlichen Forderungen von 13 bis 24 Monaten, soweit es sich nicht um eine grundsätzliche oder besondere Angelegenheit handelt.
 3. Befristete Niederschlagung von Forderungen über 3.000,00 Euro
 4. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen über 3.000,00 bis 10.000,00 Euro
 5. Erlass von Forderungen über 500,00 bis 10.000,00 Euro

Die Regelungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb bleiben unberührt.

- (3a) Dem für Bauangelegenheiten zuständigen vorberatenden Ausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über das Einvernehmen nach dem BauGB übertragen, soweit es nicht nach § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

- (4) Auf den Ortsbürgermeister wird die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Wert bis 5.000,00 Euro.
 2. Stundung von gemeindlichen Forderungen bis 12 Monate, soweit es sich nicht um eine grundsätzliche oder besondere Angelegenheit handelt.
 3. Befristete und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis 3.000,00 Euro.
 4. Erlass von Forderungen bis 500,00 Euro.
 5. Die Entscheidung über das Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB (ausgenommen die Fälle des § 35) und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 4 Beigeordnete, Geschäftsbereiche

- (1) Die Ortsgemeinde hat einen oder zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden Geschäftsbereiche gebildet, wovon einer auf den Beigeordneten zu übertragen ist.
- (3) Sind zwei Beigeordnete gewählt, werden Geschäftsbereiche auf beide Beigeordnete übertragen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und von Ausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindefachausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Gemeindefachausschusses 15,00 Euro beträgt. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.

- (2) Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
1. 50 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung für den Fall, dass nur ein Geschäftsbereich an einen Beigeordneten übertragen ist.
 2. Jeweils 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung für den Fall, dass Geschäftsbereiche an zwei Beigeordnete übertragen sind.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten die für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 7a Aufwandsentschädigung für die im Wahllokal eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte (Erfrischungsgeld)

Die bei Wahlen eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte (Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer) erhalten für den Wahltag eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Form eines Erfrischungsgeldes. Dieses bestimmt sich der Höhe nach für alle Wahlen nach dem für Landeswahlen vorgesehenen Höchstbetrag (siehe § 8 Absatz 3 Landeswahlordnung Rheinland-Pfalz). Anderslautende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7b Nachteilsausgleich

- (1) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen wird der nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Anderen Personen wird auf Antrag der glaubhaft versicherte Verdienstausfall für die notwendige Wahrnehmung des Ehrenamtes während der regelmäßigen Arbeitszeit der Ortsgemeinde (§ 8 Arbeitszeitverordnung) bis zu einem Durchschnittssatz von 30,00 € pro Stunde bis zu 20 Stunden pro Woche ersetzt. Angefangene Stunden werden anteilmäßig abgerechnet.
- (2) Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Ausgleich bis zur Höhe des Verdienstausfalls nach Absatz 1 erhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.05.1995 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 22.09.2004

gez.

(Andreas Peiser)

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 22.09.2004

gez.

(Ernst Becker)

Bürgermeister

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
22.09.2004		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Hauptsatzung
20.12.2005		<ul style="list-style-type: none">• 1. Änderung
07.10.2009		<ul style="list-style-type: none">• 2. Änderung
04.08.2014		<ul style="list-style-type: none">• 3. Änderung
20.06.2016		<ul style="list-style-type: none">• 4. Änderung
25.09.2017		<ul style="list-style-type: none">• 5. Änderung
15.08.2019		<ul style="list-style-type: none">• 6. Änderung
11.04.2022		<ul style="list-style-type: none">• 7. Änderung